



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der BATIGROUP Holding AG

am Freitag, 20. Mai 2005, 15.00 Uhr (Türöffnung 14.00 Uhr) im Kongresszentrum Messe Basel (Saal Montreal).

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur diesjährigen Generalversammlung der BATIGROUP Holding AG einzuladen.

Traktanden und Anträge

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahres- und der Konzernrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahres- und der Konzernrechnung sowie die Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 12 068 625.18 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von CHF –.50 brutto (unter Abzug von 35% Verrechnungssteuer = Nettoauszahlung von CHF –.325) je dividendenberechtigte Namenaktie, total CHF 3 225 650.–
- Vortrag auf neue Rechnung: CHF 8 842 975.18

4. Wahlen in den Verwaltungsrat

Robert A. Jeker steht nicht zur Wiederwahl zur Verfügung. Der Verwaltungsrat schlägt vor, Dr. Markus Dennler, Rechtsanwalt (Jg. 1956), für eine Amtsdauer von zwei Jahren neu in den Verwaltungsrat zu wählen.

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Patrick Hünerwadel und Claudio Generali für eine weitere Amtsdauer von jeweils zwei Jahren.

5. Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers

Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG Fides Peat, Basel, für die Periode eines weiteren Jahres als Revisionsstelle und Konzernprüfer zu wählen.

6. Antrag auf Änderung von Artikel 5 der Statuten

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 der Statuten der BATIGROUP Holding AG stellt die Special Situation Holding AG, Solothurn, den Antrag auf Änderung von Artikel 5 der Statuten. Begründet wird der Antrag mit der Anpassung an das Motto «eine Aktie, eine Stimme». Der Antrag beschränkt sich nicht auf einzelne Änderungen, statt dessen wird eine vollständige Neugruppierung und -formulierung des bestehenden Artikels vorgeschlagen:

Gegenwärtige Fassung

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden (bei juristischen Personen: Gesellschaftssitz).

² Bei der Rechtsausübung gegenüber der Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder als Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

³ Der Eintrag von Aktien ins Aktienregister bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

⁴ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern

^a sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und halten werden. Personen, die diesen Nachweis

Beantragte Änderung

¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch oder delegiert die Führung eines solchen an eine aussenstehende Fachstelle. Im Aktienbuch werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Ebenso kann Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Aktionär ist dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft stets über seine geltende Adresse oder diejenige eines Bevollmächtigten in der Schweiz informiert ist.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrück-

nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel, 4, 5 und 11, gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen;

^b der Erwerber nicht mehr als 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwirbt oder insgesamt besitzt. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich zum Zwecke der Umgehung dieser Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person. Der Verwaltungsrat kann hiervon Ausnahmen bewilligen;

^c die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert, gesetzlich geforderte Nachweise zu erbringen

^d Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Stellungnahme und Antrag des Verwaltungsrates

Die Beschränkung der Eintragung mit Stimmrecht auf 5% der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien entspringt dem Gedanken, eine Mindeststreuung sicherzustellen und Stimmkonzentrationen bei einem einzelnen Aktionär bzw. einer Aktionärsgruppe zu verhindern. Die Beschränkung liegt damit im Schutz der Minderheitsaktionäre begründet. Die Ansetzung der Limite auf 5% ermöglicht es einem einzelnen Aktionär jedoch, angemessen Einfluss zu nehmen und seine Kontrollrechte wahrzunehmen. Der Verwaltungsrat empfiehlt daher die vorgeschlagene Änderung abzulehnen, und beantragt, Artikel 5 der Statuten unverändert zu belassen.

Organisatorische Hinweise

Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, der Revisionsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes sind im Jahresbericht 2004 enthalten, welcher dieser Einladung beiliegt. Der Jahresbericht 2004 liegt ausserdem ab 22. April 2005 am Sitz unserer Gesellschaft (Burgfelderstrasse 211, 4025 Basel) auf.

Mit dem Antwortschein, welcher der Einladung beigelegt ist, kann die Zutrittskarte und das Stimmmaterial bestellt oder die BATIGROUP Holding AG resp. der unabhängige Stimmrechtsvertreter, die Bank Sarasin & Cie AG, Elisabethenstrasse 62, Postfach, CH-4002 Basel, zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung bevollmächtigt werden. Die Aktionäre sind gebeten, den Antwortschein so rasch wie möglich an BATIGROUP Holding AG, c/o ShareCommService AG, Europa-Strasse 29, CH-8152 Glattbrugg, zu senden. Die Vollmachten und allfällige Weisungen für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter werden direkt von der ShareCommService AG an diesen gesandt.

Die Zutrittskarte und das Stimmmaterial werden ab 9. Mai 2005 verschickt. In der Zeit vom 9. Mai 2005 bis nach Schluss der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Im Falle eines Verkaufs aus dem auf der Zutrittskarte aufgeführten Bestand ist der Aktionär für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Bitte lassen Sie Ihr Stimmmaterial am Informationsschalter entsprechend berichtigen.

Anschliessend an die Generalversammlung findet ein Aperitif statt, zu dem die Aktionäre und Gäste freundlich eingeladen sind.

Basel, 22. April 2005

Namens des Verwaltungsrates
Robert A. Jeker, Präsident